

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.12.2015

Höchstrechnungszins wird (vorerst) nicht abgeschafft

Das Bundesfinanzministerium (BMF) will die Deckungsrückstellungs-Verordnung Anfang 2016 neu erlassen und darin, entgegen früheren Plänen, einen Höchstrechnungszins von weiterhin 1,25 Prozent festlegen. Im Zuge der LVRG-Evaluierung 2018 soll eine grundlegende Überprüfung erfolgen, ob ein solches Aufsichtsinstrument noch erforderlich ist.

Anfang Oktober wurden Pläne des Bundesfinanzministeriums (BMF) bekannt, dass der Höchstrechnungszins Anfang 2016 im Rahmen der Solvency-II-Umsetzung in deutsches Recht abgeschafft werden soll.

Ausgenommen hiervon sollten nur kleine Versicherer und Pensionskassen werden, die nicht den neuen Eigenkapital-Vorschriften unterliegen. Die Neuerung sollte dem entsprechenden Referentenentwurf zufolge nur für Neuverträge gelten, während sich bei bestehenden Policen nichts ändert.

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) und auch der Bund der Versicherten e.V. (BdV) hatten sich kritisch zu einer generellen Abschaffung des Höchstrechnungszinses geäußert.

Höchstrechnungszins bleibt für 2016 bei 1,25 Prozent

Heute Mittag wurde bekannt, dass zwar die europarechtlichen Vorgaben zum Höchstrechnungszins am 1. Januar 2016 mit der Umstellung der deutschen Versicherungsaufsicht auf das neue europäische Aufsichtssystem Solvabilität II zwar wegfielen und auch die Deckungsrückstellungs-Verordnung zum 1. Juli 2016 aufgehoben werde.

Die Verordnung soll gleichwohl Anfang des Jahres 2016 neu erlassen werden, wie aus einem Schreiben des Ministeriums hervorgeht. In der Deckungsrückstellungs-Verordnung soll der Höchstrechnungszins in unveränderter Höhe von 1,25 Prozent festgelegt werden.

Damit werde weiterhin gewährleistet, dass die Versicherer in ihrer Bilanz eine vorsichtige Bewertung ihrer Verpflichtungen vornähmen – und es werde den Einschätzungen insbesondere der DAV, des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-Aufsicht Rechnung getragen.

Das Ministerium will im Laufe des Jahres 2016 überprüfen, ob und inwieweit die Höhe des Höchstrechnungszins (frühestens zum 1. Januar 2017) an die Marktgegebenheiten anzupassen sei. Das BMF kündigte ferner an, im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des LVRG im Jahr 2018 grundlegend zu überprüfen, ob beziehungsweise in welcher Form ein Höchstrechnungszins als Aufsichtsinstrument weiterhin erforderlich sei.

Der GDV begrüßt die Entscheidung des Ministeriums zur Beibehaltung der bisherigen Regelung. Nach Ansicht des GDV hätte eine Streichung des Höchstrechnungszinses zum jetzigen Zeitpunkt den Rechtsrahmen für die Lebensversicherer in kurzer Frist tiefgreifend verändert und den Übergang in das neue Aufsichtssystem Solvency II erschwert, so der Verband in einer ersten Stellungnahme.

„Die Fortschreibung der Höchstrechnungszins-Verordnung ist insbesondere mit Blick auf Solvency II sachgerecht. Sie gibt Unternehmen, Aufsicht und dem Gesetzgeber den notwendigen Raum, Praxiserfahrungen mit dem neuen Aufsichtssystem auszuwerten, bevor über weitere wesentliche Regeländerungen nachgedacht wird“, kommentiert Jörg von Fürstenwerth, Vorsitzender der GDV-Hauptgeschäftsführung.

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de